



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Recherche zu Weisungslage und Vergabepaxis Wohnberechtigungsschein in verschiedenen Bundesländern, Stand: 22. Okt. 2018

„Die Koalition wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um Geflüchteten den individuellen Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen“ (vgl. Koalitionsvereinbarung Berlin 2016-2021, S. 118). Hier gibt es noch Spielraum, z.B. hinsichtlich des WBS!

Voraussetzung für den WBS ist nach § **27 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz**, dass die Einkommensvoraussetzungen erfüllt sind und der Antragsteller sich **„nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen“**.

Das WoFG verlangt keinen bestimmten Aufenthaltstitel oder eine genau bestimmte Aufenthaltsdauer. Was unter einem *nicht nur vorübergehenden Aufenthalt* zu verstehen ist sowie unter *einem auf Dauer angelegten Wohnsitz*, legen die Bundesländer und z.T. Städte unterschiedlich aus.

Praxis in Berlin:

Anders als in vielen anderen Bundesländern regeln in Berlin nur interne Rundschreiben die Vergabe des WBS, eine umfassende Verwaltungsvorschrift, die den Anspruch auf einen WBS regelt, fehlt in Berlin.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen interpretiert das Wohnraumförderungsgesetz bislang so, **dass Asylbewerber und im Grundsatz auch Geduldete vom WBS ausgeschlossen werden**. Auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur, wenn der **aktuelle Aufenthaltstitel eine Restlaufzeit von mindestens 11 Monaten** aufweist – unabhängig von der weiteren Bleibeprognose. Anerkannte Geflüchtete mit 3 Jahre gültiger Aufenthaltserlaubnis können daher z.B. im 26. Geltungsmonat ihres Aufenthaltstitels keinen WBS erhalten. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass die Ausländerbehörde eine Verlängerung erst vornimmt, wenn der aktuelle Aufenthaltstitel ausläuft.

Wie die Praxis in anderen Bundesländern zeigt, kann der WBS auch an Asylbewerber und Geduldete bei längerfristigem Aufenthalt bzw. positiver Bleibeprognose vergeben werden, bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen ist eine Restlaufzeit des Aufenthaltstitels nicht erforderlich bzw. es findet eine Einzelfallprüfung statt. Dass längerfristig aufhältige Geduldete und Asylsuchende die Voraussetzungen für den WBS erfüllen können, hat der VGH Baden-Württemberg bestätigt (VGH BW 19.7.2013 - 3 S 1514/12).

Baden-Württemberg:

Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DLWoFG), Stand: 31. Juli 2010:

3.3.3 Als Wohnungssuchende gelten auch Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend - mindestens für die Dauer eines Jahres - in dem Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufhalten dürfen und insbesondere zu einer der folgenden Personengruppen gehören oder zum Zeitpunkt der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (§ 15) über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:

...

Aufenthaltserlaubnis nach dem ... (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr, ...

Ein Asylbewerber, der lediglich über eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) verfügt, kann ausnahmsweise Wohnungssuchender sein, wenn ihm laut Auskunft der Ausländerbehörde nach Abschluss des Asylverfahrens voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr erteilt werden wird. Gleiches gilt, wenn einem Ausländer nach Auskunft der Ausländerbehörde eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden wird.

Brandenburg:

Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV - WoFGWoBindG) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 27. November 2017:

10.6.1 Ausländer sind antragsberechtigt, wenn sie sich voraussichtlich noch für mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Dies ist im Wege einer Prognose unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde zu ermitteln.

Im Falle eines gültigen Aufenthaltstitels nach

- § 7 Aufenthaltserlaubnis

- § 9 Niederlassungserlaubnis oder

- § 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) ist in der Regel von einer Antragsberechtigung auszugehen.

Hessen:

Verwaltungsvorschrift Soziale Wohnraumförderung; Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen vom 28.08.2017:

4.2. ²Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt; es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

³In Absprache mit der Ausländerbehörde kann bereits eine mit Sicherheit zu erwartende Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr berücksichtigt werden. ⁴Dies ist aktenkundig zu machen. ⁵Erhält der Ausländer eine Fiktionsbescheinigung aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG für eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr, ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen.

4.3. ¹Für Wohnraum, der nach dem Kommunalinvestitionsprogramm - Programmteil Wohnraum gefördert wurde, erhalten auch Personen ohne dauerhaften Aufenthaltstitel einen Wohnberechtigungsschein, wenn sie

- eine Aufenthaltsgestattung besitzen und ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,*

- eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Niedersachsen:

Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen vom 07.01.2016, Regelung Nr .44:

Ausländische Wohnungssuchende sind nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der eine positive Bleibeperspektive erwarten lässt. Ob eine positive Bleibeperspektive vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist aktenkundig festzuhalten. In Zweifelsfällen kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine Auskunft über die Bleibeperspektive eingeholt werden.

Auskunft Flüchtlingsrat Niedersachsen vom 21. Sept. 2018: Anfang 2016 erfolgte eine gewisse Öffnung für Flüchtlinge. Dies bedeutet, dass auch Geflüchtete, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden (also eine Aufenthaltsgestattung haben) einen Wohnberechtigungsschein erhalten können. Es ist also grundsätzlich kein Aufenthaltstitel mehr erforderlich. Der Zugang ist immer individuell, auch in Absprache mit der Ausländerbehörde zu prüfen und dazu umfassend zu beraten. Die Information über die Möglichkeit, auch als Geflüchtete einen Wohnberechtigungsschein erhalten zu können, sollte offensiver verbreitet werden, so das zuständige Landesministerium.

Nordrhein-Westphalen:

Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB), Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, Stand 10.10.2018:

8.1: Dauerhaft“ ist die Wohnsitzbegründung, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet rechtlich zulässig für mindestens 1 Jahr erwartet werden kann. Dies gilt auch, wenn bei Ausländern die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung weniger als 1 Jahr beträgt und keine grundsätzlichen ausländerrechtlichen Bedenken gegen deren Verlängerung bestehen.

Auskunft Mitarbeiter Wohnungsamt Stadt Düsseldorf am 18. Okt. 2018: keine Mindest-Restlaufzeit der AE erforderlich, AE muss für mind. 1 Jahr ausgestellt sein.

Schleswig-Holstein:

Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG), Stand 08.08.2017:

(7) Wohnungssuchende dürfen sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. Der Aufenthalt muss ab Antragstellung mindestens für ein Jahr in rechtlich zulässiger Weise erwartet werden können. Dies gilt auch als erfüllt, wenn bei Ausländern die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung zwar weniger als ein Jahr beträgt, aber keine grundsätzlichen aufenthaltsrechtlichen Bedenken gegen die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder der Duldung bestehen. Ebenso kommt ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt in Betracht, wenn der Aufenthalt nach § 55 Asylverfahrensgesetz gestattet ist und aufgrund der Umstände des Einzelfalles mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr zu rechnen ist.

Thüringen:

Auskunft Herr Schwarz, Abteilung 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft am 18. Okt. 2018: Personen mit AE müssen mind. seit einem Jahr in Thüringen leben, Restlaufzeit AE nicht erforderlich.

Auskunft Sachbearbeiterin Wohnberechtigungsschein Stadt Jena am 18. Okt 2018: Voraussetzung ist ALGII-Bezug, Restlaufzeit AE nicht erforderlich

Forderung des Flüchtlingsrats Berlin:

Wohnberechtigungsscheine sind in Berlin in Auslegung geltenden Rechts anders als bisher „auch an Asylsuchende und Geduldete zu erteilen, wenn der Aufenthalt bereits mehr als 12 Monate dauert oder dies im Antragszeitpunkt überwiegend wahrscheinlich ist.“ Dabei soll für alle Ausländergruppen die "Erteilung des WBS unabhängig von der Gültigkeitsdauer des aktuellen Aufenthaltstitels oder -dokuments" erfolgen. Diese Rechtsauffassung des FR wird von SenIAS geteilt, vgl. Fach-AG Wohnen bei SenIAS und SenSW v. 15.02.2018

www.fluechtlingsinfoberlin.de/fr/pdf/FAG_Wohnen_15Feb2018.pdf